

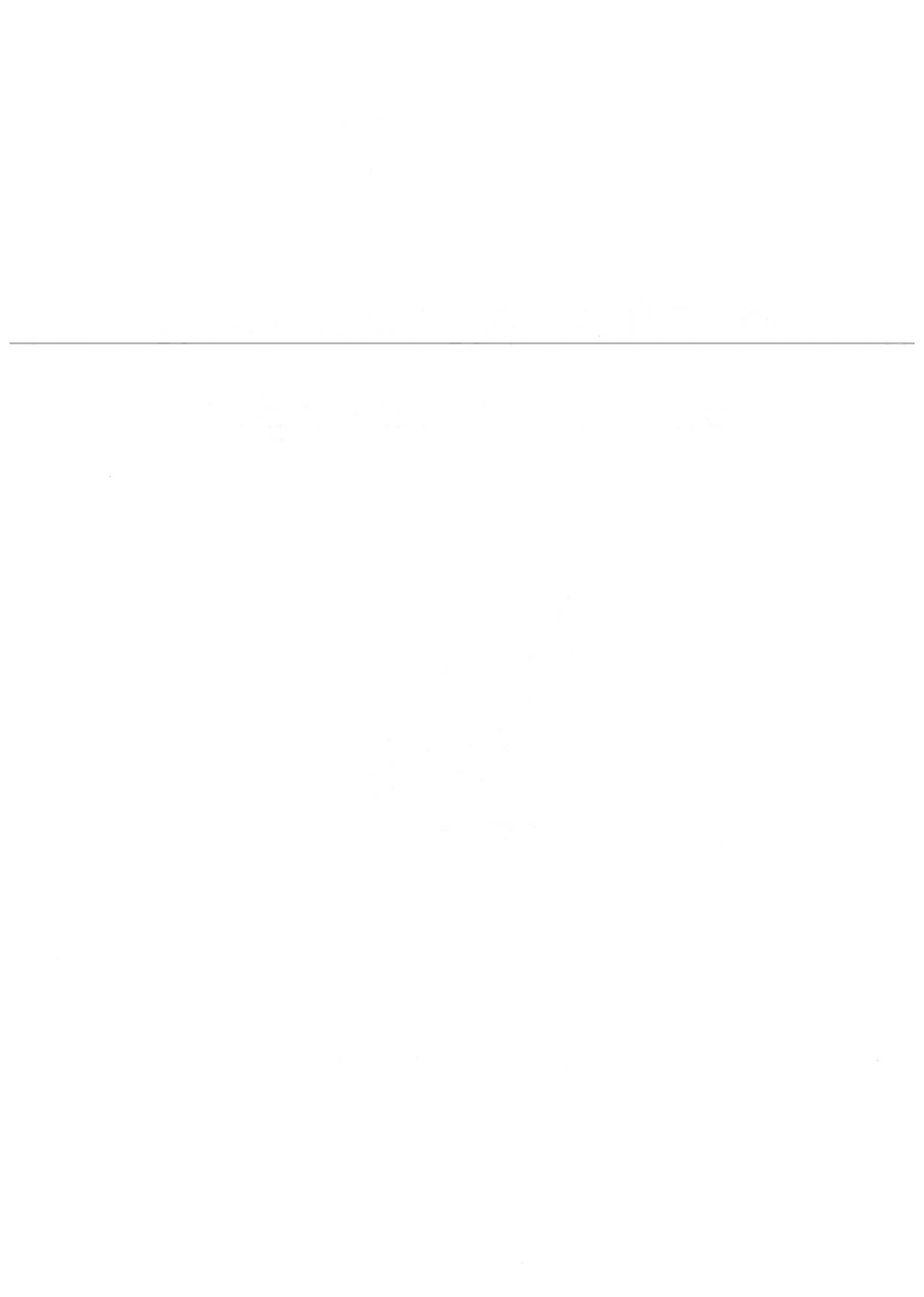
Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Benützungsordnung Gemeindeanlagen



vom 27.07.2022

In Kraft per 01.08.2022



Benützungsordnung Gemeindeanlagen

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Gemeinderat Forst-Längenbühl erlässt, gestützt auf 49, Abs. 3, lit c der Gemeindeordnung sowie auf Art. 37c Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl folgende Bestimmungen für die Benützung der Gemeindeanlagen, namentlich der Schulanlage Forst-Längenbühl:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich
Schulanlage
Räume zur Benützung

Art. 1 Folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schulanlage können zur Benützung zur Verfügung gestellt werden:

Mehrzweckgebäude

UG Vorplatz, Reserveraum, Putzraum

EG Turnhalle, Innen-Geräteraum, Bühne (Predigtraum), Küche, Putzraum, WC und für Notfälle das Lehrersanitätszimmer

OG Garderobe/Duschen, Aussen-Geräteraum, Putzraum

Aussenanlage

Parkplätze, Turnanlagen, Rasenplatz, Spielplatz

Zivilschutzräume

Der/die Ressortvorsteher*in Gemeinderat Bauten – Liegenschaften entscheidet in Absprache mit dem/ der Ressortvorsteher*in Gemeinderat Bildung – Sicherheit über die Vermietung der Zivilschutzräume.

Andere Räume

Andere Räume können in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden.

Benützungsrecht

Art. 2 Die Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schulanlage Forst-Längenbühl können vorwiegend und ausserhalb des Schulbetriebes

- der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl
- den Kirchgemeinden Wattenwil-Forst und Amsoldingen
- den Vereinen
- den Institutionen (Parteien, etc.)
- den Privatpersonen

gemäss Vereinbarung oder auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Ressortvorsteher*in Gemeinderat Kultur kann Benützerungen für eine gewisse Zeitspanne, insbesondere für die Zeit jeweils ab dem 15. Dezember bis am 03. Januar des nächstfolgenden Jahres sowie über weitere Festtage und während den Reinigungsarbeiten untersagen.

Er/sie beurteilt und entscheidet, ob eine Benützerung an Feiertagen mit der besinnlichen Zeit vereinbar ist und bewilligt werden kann.

Benützerungspriorität

Art. 3 Die Schulanlage dient in erster Linie dem Schulbetrieb.

Die weitere Priorität richtet sich nach der Reihenfolge in Art. 2 dieser Benützerungsordnung. Bei Koordinationsproblemen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

II. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 4 Der Gemeinderat ist übergeordnete Stelle. Er ist in besonderen Fällen Beschwerde- und Schlichtungsinstanz.

Ressortvorsteher*in Gemeinderat Kultur

Art. 5 Der/die Ressortvorsteher*in Gemeinderat Kultur ist Bewilligungsinstanz. Er/sie kann auch über Ausnahmen im Rahmen seiner/ihrer finanziellen Kompetenz (gemäss Behörden- und Personalverordnung) entscheiden.

Gemeindeverwaltung

Art. 6 Das Personal der Gemeindeverwaltung

- koordiniert die Belegungen und aktualisiert den Belegungsplan
- erteilt den Interessierten entsprechend Auskünfte.
- nimmt die schriftlichen Gesuche um Benützerung der Schulanlagen entgegen, prüft diese und leitet diese zur Genehmigung an den/die Ressortvorsteher*in Gemeinderat Kultur weiter
- informiert den/die Hauswart*in über die Belegung
- reserviert die erforderlichen Räume und stellt zu gegebener Zeit Rechnung gemäss Gebührentarif.
- nimmt allfällige Reservationen von zusätzlichen Parkplätzen entgegen und koordiniert dies mit den jeweiligen Landeigentümer*innen und den Benützer*innen (mit spezieller Verrechnung).
- ist verantwortlich für die gesamte Korrespondenz zwischen Gesuchsteller*in und Bewilligungsinstanz sowie für das Gebühreninkasso

Hauswart*in

Art. 7 Der/die Hauswart*in ist im Einsatz gemäss Pflichtenheft. Er/sie ist insbesondere Kontrollorgan und Hilfestellung für den ordnungsgemäßen Betrieb.

Er/sie nimmt die Übergabe und Rücknahme der Anlagen mittels entsprechendem Rapport vor und ist für die allfällige Schlüsselherausgabe sowie Schlüsselrückgabe verantwortlich .

III. Rechte / Pflichten

Benützungsgesuche

Art. 8 Gesuche um Benützung der Schulanlagen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung, beim Hauswart oder via Internetseite www.3636.ch bezogen werden.

Benützungsrecht

Art. 9 Der/die Bewilligungsempfänger erwirbt das Recht, die definierten Anlagen während der vereinbarten Zeit gemäss Bedingungen und Auflagen zu belegen und zu benutzen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung. Die Bewilligungsinstanz kann Gesuche jederzeit ablehnen, insbesondere wenn die Aktivitäten im Konflikt mit Gemeindeaufgaben stehen.

Meldepflicht

Art. 10 Ist die vereinbarte Benützung nicht möglich (z.B. aufgrund Reinigung, Reparaturen, eigener Bedarf etc.) wird der/die betroffene Benutzer*in durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig benachrichtigt.

Umgekehrt hat der/die Benutzer*in die Gemeindeverwaltung ebenfalls frühzeitig zu verständigen, wenn von einer zugesprochenen Benützung nicht Gebrauch gemacht wird.

Verzicht auf Benützung

Art. 11 Ein Verzicht auf die Benützung ist der Gemeindeverwaltung bei regelmässigen Benutzungen 3 Monate im Voraus, bei einmaliger Benützung 30 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Bei Verzichtserklärungen, welche die vorgenannten Fristen nicht einhalten, werden 20 % der Raumreservationsgebühren verrechnet.

Bei Verzichtserklärungen, die 10 Tag oder weniger vor der geplanten Benützung mitgeteilt werden, werden 50 % der Raumreservationsgebühren verrechnet.

Bei Verzichtserklärungen, die 2 Tag oder weniger vor der geplanten Benützung mitgeteilt werden, werden 80 % der Raumreservationsgebühren verrechnet.

In Härtefällen entscheidet der/die Ressortvorsteher*in Kultur des Gemeinderats über den Erlass der Gebühren.

Sorgfaltspflicht

Art. 12 Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen, das Inventar und die Apparaturen und Geräte sowie die Aussenanlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Es ist auf die Sauberkeit und die Sparsamkeit zu achten.

Bei Pannen und Defekten (Elektrische Anlagen, Heizung, Sanitäre Anlagen, Einrichtungen, Geräte etc.) ist der/die Hauswart*in zu verständigen.

Reinigung

Art. 13 Nach Anlässen hat die Reinigung durch den/die Benutzer*in nach den Anweisungen des/der Hauswart*in zu erfolgen. Der/die Benutzer*in kann die Reinigung gegen Entgelt gemäss Gebührenverordnung durch den/die Hauswart*in besorgen lassen, wenn dies zuvor so vereinbart wurde.

Eine allfällige Nachreinigung wird gemäss Benützungstarif in Rechnung gestellt.

Haftung

Art. 14 Der/die Schadenverursacher*in ist haftbar und meldet alle Schäden sofort dem/der Hauswart*in oder der Gemeindeverwaltung. Wenn der/die Schadenverursacher*in nicht ermittelt werden kann, so haftet der/die Benutzer*in gemäss Vertrag.

Für sämtliche Unfälle haftet ausschliesslich der/die Benutzer*in.

Für Diebstähle aller Art lehnt die Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl jegliche Haftung ab.

IV. Organisatorisches

Gastwirtschaftsbetriebe	Art. 15 Die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes muss durch den/die Benutzer*in nach den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden.
Verkehrsregelung / Parkordnung	Art. 16 Für eine geordnete Regelung bezüglich der Einfahrt / Ausfahrt und Parkordnung mit entsprechender Signalisation (gemäss Beilage zur Benützungsbewilligung) ist der/die Veranstalter*in verantwortlich.
Übernahme / Rückgabe	Art. 17 Die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten sind durch den/die Benutzer*in frühzeitig mit dem/der Hauswart*in zu vereinbaren.
Ablauf der Benützungsbewilligung	Art. 18 Die Schulanlage muss nach einer Veranstaltung unbedingt wieder für den Schulbetrieb nach ordentlichem Stundenplan bzw. für andere Benutzer*innen zur Verfügung stehen.

V Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 19 Der Benützungstarif sowie die Hausordnung im Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieser Benützungsordnung.
Verstoss gegen die Benützungsordnung	Art. 20 Bei wiederholter, unsachgemässer, unsorgfältiger oder gar mutwilliger Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht oder Missachtung der Hausordnung sowie bei nicht fristgerechter Bezahlung der Tarife kann der/die Ressortvorsteher*in Gemeinderat Kultur vorübergehend oder dauerhaft das Benützungsrecht verweigern.
Inkraftsetzung	Art. 21 Die vorliegende Benützungsordnung tritt per 01.08.2022 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.
Genehmigungsvermerk	Art. 22 Die vorliegende Benützungsordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2022 beschlossen.

Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Der Gemeinderat

Der Präsident



Kurt Kindler

Der Gemeindeschreiber



Anton Wenger

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger vom 11.08.2022 und 18.08.2022 publiziert.

Forst-Längenbühl, 15.08.2022

Der Gemeindeschreiber



Anton Wenger

Anhang 1 Benützungstarif mit Erläuterungen

Privatpersonen und Vereine

Faktor 1.00

Pauschale	Tagestarif	Halbjahrestarif	Jahrestarif
Turnhalle	CHF 125.00	CHF 700.00	CHF 1'200.00
Bühne	CHF 75.00	CHF 250.00	CHF 400.00
Einzelräume / Küche	CHF 75.00	CHF 250.00	CHF 400.00
gesamtes Mehrzweckgebäude	CHF 250.00		

Ortsansässige Vereine (Statuten in Forst-Längenbühl)

Faktor 0.50

Pauschale	Tagestarif	Halbjahrestarif	Jahrestarif
Turnhalle	CHF 65.00	CHF 350.00	CHF 600.00
Bühne	CHF 40.00	CHF 125.00	CHF 200.00
Einzelräume / Küche	CHF 40.00	CHF 125.00	CHF 200.00
gesamtes Mehrzweckgebäude	CHF 125.00		

gemeinnützige / soziale Zwecke

Faktor 0.20

Pauschale	Tagestarif	Halbjahrestarif	Jahrestarif
Turnhalle	CHF 25.00	CHF 140.00	CHF 240.00
Bühne	CHF 15.00	CHF 50.00	CHF 80.00
Einzelräume / Küche	CHF 15.00	CHF 50.00	CHF 80.00
gesamtes Mehrzweckgebäude	CHF 50.00		

kommerzielle Nutzung

Faktor 1.50

Pauschale	Tagestarif	Halbjahrestarif	Jahrestarif
Turnhalle	CHF 190.00	CHF 1'050.00	CHF 1'800.00
Bühne	CHF 110.00	CHF 380.00	CHF 600.00
Einzelräume / Küche	CHF 110.00	CHF 380.00	CHF 600.00
gesamtes Mehrzweckgebäude	CHF 380.00		

Parkplätze

- Die Benützung der Parkplätze beim Schulhaus ist im Tarif inbegriffen
- Die Gemeinde hat eine Vereinbarung mit diversen privaten Grundeigentümer*innen betreffend Zurverfügungstellung von Land für Parkplätze abgeschlossen. Zusätzliche Parkplätze können somit je nach Situation gemäss Absprache und nach spezieller Verrechnung beansprucht werden. Eine entsprechende Reservation hat frühzeitig und ausschliesslich über die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

• Gebühr Parkplatz allgemein auf Gemeindegebiet	CHF 2.00	pro Tag / Parkplatz
	CHF 40.00	pro Monat / Parkplatz
• Gebühr Parkplatz ganzer Schulhausplatz	CHF 60.00	pro Tag / ca. 50 Parkplätze

Eine Rechnungsstellung der Gebühr Parkplatz erfolgt erst ab einem Betrag von CHF 10.00.

Gebühren Hauswartung

• Allgemeiner/zusätzlicher Aufwand Hauswart	CHF 50.00	pro Stunde
• Ordentliche Reinigung	CHF 50.00	pro Stunde
• Nachreinigung	CHF 70.00	pro Stunde

Ergänzende Tarifierläuterungen

- Aussenplatz, Garderobenbenützung und Duschenbenützung sind im Tarif Turnhalle und gesamtes Mehrzweckgebäude inbegriffen und können nicht separat gemietet werden.
- Tagestarif gilt für 24 Stunden ab Schlüsselübergabe.
- Halbjahrestarif gilt für 1 bis 6 Monaten für 1x wöchentlich à max. 2 Stunden.
- Jahrestarif gilt für 1 bis 12 Monaten 1x wöchentlich à max. 2 Stunden.
- Halbjahres- und Jahrestarif
 - Inbegriffen sind die Auslagen für elektrische Energie, Wasser, Abwasser, Heizung und Unterhalt sowie die Reinigungsarbeiten. Nicht inbegriffen sind die Einrichtungs- und Aufräumarbeiten sowie die verursachten Schäden.
 - Wird die wöchentliche Maximalzeit überschritten, ist ein zusätzlicher Halbjahres- bzw. Jahrestarif geschuldet.
 - Für den Halbjahres- und Jahrestarif erfolgt keine pro rata – Verrechnung.

- Vom reduzierten Faktor für ortsansässigen Vereine können folgende Gruppen Gebrauch machen:
 - Vereine, welche gemäss ihren Statuten ein Verein aus Forst-Längenbühl sind (bspw. EHC Längenbühl, Jodlerchörli Bärgerve, Samariterverein).

- Vom reduzierten Faktor für gemeinnützige / soziale Zwecke / Sonderrabatt können folgende Personen/Gruppen/Institutionen Gebrauch machen:
 - Kinder- und Gesundheitsgruppen
wie z.B. Krabelgruppe, MuKi/VaKi-Turnen
 - Fitness und Gesundheitsgruppen / Sportvereine / Sportgruppen
(insbesondere Frauen- und Männerturnen, Volleygruppe)
 - Kirchgemeinde
für Unterweisung, Gottesdienste, Beerdigungen
 - Zum Zeitpunkt der Benützung aktive Behördenmitglieder und Verwaltungspersonal
eine Tagesbenutzung pro Jahr zum Vorzugstarif

Behördenmitglied	Gemeinderat / Friedhofkommission / Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) / Kulturkommission / Schulkommission
Verwaltungspersonal	Festangestellte auf der Gemeindeverwaltung Forst-Längenbühl mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50 %

- Für Personen und Unternehmen, die mit Ihrem Anlass eine Gewinnerwirtschaftung abzielen (mittels Eintritte, Tombola, Gastwirtschaften etc.), gilt der Faktor für kommerzielle Nutzung. Davon ausgeschlossen sind Vereine mit kulturellem oder sportlichem Engagement.

- Für alle übrigen nicht explizit erwähnten Personenkreise gilt der Tarif für Privatpersonen und Vereine (Faktor 1.00).

- Für den Frauenverein gilt eine zusätzliche separate Regelung gemäss Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat Forst-Längenbühl und dem Frauenverein Forst-Längenbühl

- Der/die Ressortvorsteher*in Gemeinderat Kultur kann im Rahmen seiner/ihrer finanziellen Kompetenz (gemäss Behörden- und Personalverordnung) in Einzelfällen nicht aufgeführte Personen/Gruppen/Institutionen auch einem der reduzierten Tarife zuweisen.

Anhang 2 Hausordnung

Durch gegenseitige Rücksichtnahme, gutes Benehmen und Ordnung halten, kann das Zusammenleben in der Schulanlage Forst-Längenbühl allen Benützern angenehm gestaltet werden.

1. Der Aufenthalt in den Innenräumen der Schulanlage ist den Schüler*innen ausserhalb der Unterrichtszeit nicht gestattet.
2. Die Aussenanlagen stehen den Schüler*innen auch ausserhalb der Schulzeit zur individuellen Benützung zur Verfügung; diese sind jedoch spätestens um 21.00 Uhr zu verlassen.
3. ~~Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden. Auf die Mieterschaft im Schulhaus und auf die umliegenden Anwohner*innen ist bezüglich Immissionen angemessene Rücksicht zu nehmen.~~
4. Jugendliche von Jugendorganisationen und Jugendgruppen betreten die Innenräume der Schulanlage erst, wenn der/die verantwortliche Leiter*in anwesend ist und verlassen diesen spätestens beim Verlassen durch deren Leiter*in.
5. Die Verantwortlichen der Benützer*innen sind besorgt, dass beim Verlassen der Anlage
 - tadellose Ordnung herrscht
 - die Einrichtungen wie Geräte und Mobiliar am hierfür bestimmten Platz versorgt wurden
 - die Räume gelüftet und die Fenster anschliessend geschlossen sind
 - die Lichter gelöscht sind
 - die Anlage abgeschlossen wird, sofern ein Schlüssel zur Verfügung gestellt wurde
6. Das Öffnen und Schliessen der Anlage und einzelner Räume erfolgt grundsätzlich durch den/die Hauswart*in. Ausnahmen gemäss Ziffer 5.
7. Die Bedienung der elektrischen Anlagen, Belüftungs- und Heizungsanrichtungen ist ausschliesslich Sache des/der Hauswartes*in
8. Die Duschen stehen den Benützern der Anlage, die Sport betreiben, zur Verfügung.
9. Die Turnhalle darf nicht mit Turnschuhen betreten werden, die färben. Es sind hallentaugliche Turnschuhe zu tragen. Turnschuhe, die im Freien verwendet wurden, sind vor dem Betreten der Turnhalle auszuziehen und auf dem durch den/die Hauswart*in bezeichneten Platz gründlich zu reinigen.
10. Das Betreten des Gebäudes oder des Hartplatzes mit Stollen- und Stachelschuhen ist verboten.
11. Im Freien benützte Bälle dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Sinnloses Knallen mit Bällen gegen Fenster und Abschlusswand (Bühne) ist zu unterlassen.
12. Motorfahräder und Fahrräder sind in den hierzu bestimmten Orten abzustellen.
13. Auf dem Schulareal wird mit Motorfahrädern und Fahrrädern nicht herumgefahren.
14. Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertsachen (Geld, Uhren etc.) in die Garderoben.
15. Den Anweisungen des/der Hauswartes*in ist Folge zu leisten.